

Gesuch um Zulassung zum Anwaltspraktikum

Name, Vorname(n) und Titel:

Adresse:

Geburtsdatum:

Heimatort/Staatsangehörigkeit:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Praktikum bei:

Unter der Verantwortung von:

Praktikum ab:

Folgende Unterlagen sind dem Formular beizulegen (§§ 2 und 13 Anwaltsreglement):

- Geburts- oder Heimatschein
- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- Ausweis über den Erwerb eines Hochschulabschlusses
- Kurze Darstellung des Lebenslaufs, Studiengangs und der bisherigen praktischen Tätigkeit
- Ausweis über die Bezahlung der Gebühr von Fr. 100.00.

Das Anwaltspraktikum dauert mindestens ein Jahr und ist im Kanton Schwyz zu absolvieren (§ 3 Abs. 1 Anwaltsreglement). Während mindestens eines halben Jahres hat die Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung einer im Anwaltsregister des Kantons Schwyz aufgeführten Person zu erfolgen (§ 3 Abs. 2 Anwaltsreglement). Als anrechenbares Praktikum für die restliche Praktikumszeit gilt auch die Tätigkeit bei einem Gericht, beim Rechts- und Beschwerdedienst des Sicherheitsdepartements, bei der Oberstaatsanwaltschaft oder einer Staatsanwaltschaft (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Anwaltsreglement). Auch ein Praktikum beim Bundesgericht wird angerechnet (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Anwaltsreglement).

Ein Gesuch um Zulassung zum Anwaltspraktikum ist praxisgemäss nur dann zu stellen, wenn eine Vertretungsbefugnis im Sinne von § 4 des Anwaltsreglements gewünscht ist. Dies bedeutet, dass nur für das Praktikum bei einer im Anwaltsregister des Kantons Schwyz aufgeführten Person um Zulassung ersucht werden kann und dass ein Praktikum auch dann angerechnet wird, wenn nicht um Zulassung zum Praktikum ersucht wurde.

Bitte vollständig ausgefülltes Formular inkl. Beilagen an folgende Adresse einsenden:

Anwaltskommission des Kantons Schwyz
Präsident Dr. Reto Heizmann
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2265
6431 Schwyz

.....
Datum und Unterschrift